



# CORONA-MASSNAHMEN

## LOCKERUNG ab 01. Juli 2020

### ÖSB-Empfehlungen

Der jeweilige Schießstandbetreiber ist für den sicheren Betrieb des Schießstandes allein verantwortlich. Dies inkludiert die Beachtung und Einhaltung aller jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften, insbesondere auch jener, die im Zusammenhang mit der SARS-COVID-19-Pandemie ergangen sind und gegebenenfalls noch ergehen. Seitens des ÖSB ergehen darüber hinaus in sportartspezifischer Ergänzung zu den jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften folgende Empfehlungen:

- a. Allgemein gültige Hygienemaßnahmen sind am Stand sicherzustellen und es sind entsprechende Hinweise an geeigneten, gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- b. Die allgemein geltende Abstandsregel von 1 Meter (welche nicht bei der unmittelbaren Sportausübung gilt) und die Regelungen für Zuschauer und Personenanzahl sind einzuhalten.
- c. Ein Anmeldesystem samt Dokumentation wann sich wer am Schießstand befunden hat, ist jederzeit zur Einschau bereitzuhalten (dient einer Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten).
- d. Desinfektionsmittel werden durch den Betreiber der Schießstätte in geeigneter Form und an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt.
- e. Bei der Verwendung von Leihwaffen und gemeinsam genutzten Sportutensilien ist nach der Benützung eine ausreichende Desinfektion durchzuführen (Vermeidung von „Schmierinfektionen“).
- f. Alle allgemeinen Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Licht-/Stromschalter, ...) werden regelmäßig und ausreichend desinfiziert.
- g. Einrichtungen wie Monitore, Bedienungselemente, usw. werden jeweils vor und nach jeder Benützung desinfiziert.
- h. Die Dokumentation (Name, Uhrzeit, Datum, Endreinigung) über Standbenutzung durch den/die BetreiberIn liegt jederzeit einschaubereit auf.
- i. Ein Duschen an der Schießstätte ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- j. Das Umkleiden möge nach Möglichkeit zu Hause erfolgen.
- k. Personen mit erhöhtem Risiko sollten den Schießstand nicht betreten.
- l. Die allgemeinen Handlungsempfehlungen von Sport Austria werden berücksichtigt.
- m. Bei einem Covid-19-Verdachtsfall im Verein bzw. bei einem Trainingslager sind die Handlungsempfehlungen von Sport Austria zu berücksichtigen.
- n. Wettbewerbe können nur unter Einhaltung aller aktuell gültigen Bestimmungen und oben genannter Empfehlungen durchgeführt werden.